

# Das Kleinsendungsverfahren (Art. 26 VO (EU) Nr. 608/2013) im Überblick



- Das Kleinsendungsverfahren muss beantragt werden.
- Es dient der schnelleren und kostengünstigeren Verfahrensabwicklung.
- Eine „Kleinsendung“\* ist eine Post- oder Eilkuriersendung, die
  - a) höchstens drei Einheiten enthält
  - oder
  - b) ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat.

(Artikel 2 Nr. 19 VO (EU) Nr. 608/2013)

Anträge			
	2018	2019	2020
Unionsanträge (in Deutschland bewilligt)	108	118	104
Unionsanträge (in anderen Mitgliedstaaten bewilligt)	306	333	269
Nationale Anträge	58	56	53

Aufgriffe			
	2018	2019	2020
Anzahl der Aufgriffe	20.035	15.890	6.279
Menge der aufgegriffenen Waren	40.923	49.830	119.124
Wert der aufgegriffenen Waren	26.858.101	23.789.485	22.920.667

- 28,81 % der Anhaltungen für Kleinsendungen erfolgten in der Kategorie „Persönliches Zubehör“.  
Die Kategorie „Kleidung und Zubehör“ (23,25 %) landete auf Platz zwei.  
Dahinter folgt mit 12,96 % die Kategorie „Spielzeug, Spiele (einschließlich elektronischer Spielekonsolen) und Sportartikel“.
- Die meisten Sendungen kamen aus China (58,50 %) sowie aus der Türkei (13,90 %) und Hongkong (6,94 %).